

# Leihvertrag mobile Endgeräte aus dem DigitalPakt Schule für Lehrkräfte

(an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen)

Leihvertrag über ein mobiles Endgerät inklusive Zubehör zwischen dem

Schulträger

vertreten durch die Schule

Adresse

-im Folgenden Verleiher genannt-

und

Name:

Adresse:

-im Folgenden Entleiher genannt-

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen Lehrkräfte mobile Endgeräte aus dem Lehrerendgeräte-Programm des DigitalPakt Schule für dienstliche Zwecke ausleihen können.

## 1. Leihgeräte

Der Verleiher stellt der oben genannten Person, im Folgenden Entleiher / Entleiherin genannt, die folgende Hardware für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung oder das Distanzlernen auch von zuhause aus zur Verfügung.

Mobiles Endgerät inklusive Netzgerät und Netzkabel, ggf. Schutzhülle, ggf. Maus (bitte auflisten). Hinweis: Die Geräte sind ggf. mit einem GPS-Sensor ausgestattet.

iPad / Tablet / Laptop / Zubehör	Inventarnummer iPad / Tablet / Laptop / Zubehör	Anzahl

--	--	--

## **2. Leihgebühr**

Es wird keine Leihgebühr erhoben.

## **3. Dauer und Beendigung des Leihvertrags**

Der Verleih ist daran gekoppelt, dass die Entleiherin / der Entleiher Lehrkraft an der in dieser Vereinbarung genannten Schule ist. Mit dem Verlassen der Schule, gleich aus welchem Grunde, endet der Leihvertrag vorzeitig. Nach Beendigung des Leihvertrags ist das Gerät von der Entleiherin / dem Entleiher innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben.

## **4. Pflichten des Entleihers / der Entleiherin**

An der Leihgabe dürfen keinerlei technischen Veränderungen vorgenommen werden. Die Entleiherin / der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihgabe. Jede Beschädigung oder der Verlust der Leihgabe oder eines Teils davon, ist dem Verleiher sofort anzuzeigen.

## **5. Zentrale Geräteverwaltung**

Die Entleiherin / der Entleiher erklärt sich damit einverstanden, dass die Leihgeräte zentral administriert werden, beispielsweise durch eine Mobilgeräteverwaltung (MDM) oder die Pädagogische Musterlösung. Welche personenbezogenen Daten der Verleiher vom Entleiher / der Entleiherin verarbeitet, wird in der separaten Nutzungsordnung geregelt. Die vom Verleiher oder im Auftrag der Schule aufgespielten Apps dürfen in vollem Umfang genutzt werden, darüber hinaus dürfen weitere Apps nur nach Rücksprache mit dem Schulträger installiert werden.

## **6. Sorgfaltspflicht**

Die Entleiherin / der Entleiher trägt dafür Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Eine Weitergabe des Leihgeräts an Dritte, auch Familienangehörige, ist nicht zulässig. Falls vorhanden, sind die Leihgeräte mit der ausgehändigten Schutzhülle zu nutzen und aufzubewahren. Das Leihgerät ist in ordnungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung normaler Abnutzung inklusive allem Zubehör nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 3 zurückzugeben.

## **7. Nutzung**

Das Leihgerät darf nur für dienstliche Zwecke (z.B. Unterricht, Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Schulprojekte und Fortbildungen) genutzt werden. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht erlaubt. Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbes. auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht zu beachten. Bei der Nutzung des mobilen Endgerätes beachtet die Entleiherin / der Entleiher die Regelungen der vereinbarten Nutzungsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Nutzungsordnung per Unterschrift durch den Entleiher / die Entleiherin akzeptiert wurde.

## **8. Datenspeicherung und Datenlöschung**

Während der Nutzung können Daten auf dem Gerät gespeichert werden. Vor der Rückgabe sind diese von der Entleiherin / dem Entleiher vollständig und endgültig zu löschen. Für die Datensicherung (Backup) auf dem Endgerät ist der Entleiher / die Entleiherin selbst verantwortlich. Bei der Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten auf dem Gerät müssen die jeweils aktuellen Regelungen der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen und des Netzbriefes beachtet werden.

## **9. Reparatur und Haftung**

Wird das Gerät während der Nutzungszeit beschädigt, so ist dies dem Träger unverzüglich zu melden. Die Reparatur wird dabei von der ausgebenden Stelle beauftragt. Eine Beschädigung liegt dabei nicht nur bei Schäden an der Hardware vor, sondern auch, wenn die Funktionalität der Software beeinträchtigt ist. Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachtem Schaden kann Regress genommen werden. Grundlage hierfür ist § 48 BeamtStG.

## **10. Versicherung (falls vorhanden)**

Die Leihgeräte sind für den Schadensfall versichert. Diese Versicherung greift in den folgenden Fällen:

Ein Versicherungsschutz liegt nicht vor, wenn ein Haftungsfall gemäß Punkt 9 vorliegt.

Die Inhalte des vorliegenden Leihvertrages habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden. Eine Zweitfertigung dieses Vertrags erhalte ich mit dem Gerät.

Anlage: Nutzungsordnung

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Entleiher/ -in

---

Unterschrift Verleiher